

Hausordnung für das Campingdomizil Körbiskrug

Ich heiße Sie herzlich willkommen und bitte Sie, die nachstehende Hausordnung zu beachten, da diese Bestandteil Ihres Vertrages und Grundlage Ihres Aufenthaltes ist. Die Nutzung des Campingplatzes erfolgt während der gesamten Vertragsdauer auf eigene Gefahr. Die Hausordnung gilt auch im Winterhalbjahr.

1. Nehmen Sie bitte Rücksicht auf Ihre Nachbarn und Ihre Umgebung, vermeiden Sie Lärm oder laute Musik. Ordnung, Sauberkeit und rücksichtsvolles Verhalten allen Gästen und Mitarbeitern gegenüber sollten selbstverständlich sein.

2. Täglich in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr ist die Mittagsruhe auf dem gesamten Gelände einzuhalten. Die Nachtruhe beginnt täglich um 22:00 Uhr und endet um 7:00 Uhr, an Wochenenden (Samstag, Sonntag und an gesetzlichen Feiertagen) um 8.00 Uhr.

Während der Mittags- und Nachtruhe sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sind Ruhestörungen durch Lärm, Gesang, Abspielen von Musik und den Betrieb von Maschinen, Geräten oder durch handwerkliche Tätigkeiten untersagt.

Für einzelne Kultur- und Sportveranstaltungen können Ausnahmen gelten. Diese werden im Veranstaltungsplan durch Aushang bekannt gegeben.

3. Elektronische Unterhaltungsgeräte sind jederzeit so zu betreiben, dass Nachbarn nicht gestört werden. Dieses gilt ebenso für Beschallungen durch gesellige Runden, Familienfeiern, Nachbarschafts- und Familienstreitigkeiten, spielende Kinder und Hundegebell.

Auf dem Kinderspielplatz und den Sportanlagen, sowie beim Tischtennisplatz ist während der Ruhezeiten ein Geräuschpegel einzuhalten, der die umliegenden Stellplätze nicht belästigt. Eltern haben eine Aufsichtspflicht für ihre minderjährigen Kinder. Verstöße können mit Abmahnung, zeitweiligem Platzverweis und im Wiederholungsfalle mit fristloser Kündigung des Vertragsverhältnisses geahndet werden.

4. Das Waschen von Wäsche und Aufhängen von Wäsche zum Trocknen ist auf dem Campingplatz an Sonn- und Feiertagen gänztägig nicht gestattet.

5. Die Ausübung lautstarker Streitigkeiten auf dem Gelände ist unerwünscht und führt zum sofortigen befristeten Platzverbot. Die Anwendung körperlicher Gewalt bei Auseinandersetzungen gegenüber Gästen, Personal oder Ordnungsdiensten führt zum sofortigen unbefristeten Platzverbot und zur außerordentlichen Aufhebung aller zu diesem Zeitpunkt mit dem Campingdomizil Körbiskrug bestehenden Vertragsverhältnisse.

6. Die Nutzung des Campingdomizils ist nur mit einer gültigen Anmeldung bzw. mit geltendem Vertrag gestattet. Die Anmeldung bzw. der Vertrag

gelten nur für den aufgeführten Personenkreis und für den festgelegten Zeitraum.

Jeder Gast meldet sich unverzüglich nach Ankunft im Büro des Campingplatzes oder in der Gaststätte an. Sollte an beiden Orten niemand anzutreffen sein, kann die Anmeldung auch telefonisch über die an der Bürotür bekannt gegebenen Nummern erfolgen.

Gemäß Meldeordnung besteht die Verpflichtung, alle Personen anhand des amtlichen Passes oder Personalausweises zu prüfen. Personen, die keinen festen Wohnsitz nachweisen können, wird die Benutzung des Campingdomizils nicht gestattet.

Der Eigentümer und dessen Vertreter üben das Hausrecht aus. Sie können die Aufnahme von Personen verweigern oder sie des Platzes verweisen.

Den Weisungen dieser Personen ist grundsätzlich Folge zu leisten.

7. Jeder Nutzer ist verpflichtet, seine Besucher, auch wenn die Besuchszeit weniger als 2 Stunden beträgt, anzumelden. Jeder Gast ist verpflichtet, seine Aufenthaltskosten lt. aktueller Preisliste sofort mit der Anmeldung im Voraus für die Dauer des Aufenthaltes zu entrichten. Bei fehlender oder verspäteter Anmeldung wird grundsätzlich die doppelte Gebühr lt. aktueller Preisliste erhoben.

Im Wiederholungsfalle kann der Vertrag fristlos gekündigt und ein sofortiges Hausverbot ausgesprochen werden. Zudem können über die vorerhaltenen Gebühren Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Verstöße werden ggf. als Hausfriedensbruch geahndet.

8. Die Nutzer sind dafür verantwortlich, dass ihre Familienangehörigen und Gäste die Hausordnung einhalten. Sie sind selbstschuldnerisch verpflichtet, den genannten Personenkreis von den Vertragsbestimmungen zu unterrichten.

9. Das Zugangstor und die Campingplatztür sind täglich in der Zeit der Nachtruhe verschlossen zu halten. Außerhalb dieser Zeit ist die Tür unvergeschlossen zu lassen, um Gästen, Besuchern und ggf. auch Rettungsdiensten den Zutritt zu ermöglichen.

Während der Wintermonate (1.11. bis 31.03.) ist auch die Tür aus Sicherheitsgründen gänztägig verschlossen zu halten.

Bei der Alarmierung von Rettungsdiensten hat der Alarmierende auch dafür Sorge zu tragen, dass das Eingangstor rechtzeitig geöffnet ist.

10. Der lt. Vertrag genutzte Stellplatz berechtigt zur Aufstellung eines Wohnwagens mit

Vorzelt oder eines Zeltens und zusätzlich eines weiteren Zeltens von max. 2,5 x 2,5 m² Grundfläche. Für größere oder weitere Zelte wird eine Gebühr lt. aktueller Preisliste fällig. Gerätezelte oder-schuppen bedürfen der Zustimmung des Verpächters.

Zur Stellfläche gehören die Abspannungen von Überzelten.

Aus Sicherheitsgründen dürfen die Räder der Wohnwagen nicht abmontiert werden. Zug- und Fahrfähigkeit sind grundsätzlich zu gewährleisten.

11. Gasanlagen der Wohnwagen müssen mit einer gültigen Gasprüfplakette versehen sein. Gaskocher – auch in Bungalows – haben den geltenden Vorschriften zu entsprechen und sind turnusgemäß einer Überprüfung zu unterziehen. Für den technischen Zustand der Campingausrüstung bzw. des Bungalows ist der jeweilige Nutzer verantwortlich.

Jeder Nutzer trägt Verantwortung für seine Sachkenntnis im Umgang mit Propan- und Gasgeräten und für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen.

12. Der Verpächter gewährt die Sicherheit bis zu den Endpunkten der Energieanschlüsse. Bei den Campern (Wohnwagen und Zeltnutzer) ist das der Stromverteilerkasten. Für alle danach verlegten Leitungen und Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Wohnwagens oder Zeltens ist der Nutzer in vollem Umfang selbst verantwortlich.

Bei den Pächtern von Bungalows sind die Endpunkte der Energiezuführung die bereitgestellten Steckdosen im bzw. am Bungalow.

Eigenmächtige Veränderungen sind verboten. Veränderungen erfolgen nur auf Antrag des Pächters und mit Auftrag des Verpächters durch eine zugelassene Fachfirma. Die Kosten übernimmt der Pächter.

Bei Zuwiderhandlungen und daraus resultierenden Schäden übernehmen der/die Unterzeichner die volle Verantwortlichkeit für alle Schadensersatzforderungen einschließlich derjenigen des Verpächters. Der/die Unterzeichner verzichten unwiderruflich auf die Geltendmachung eigener Schadensersatzansprüche.

Beabsichtigte Veränderungen sind dem Verpächter anzuzeigen. Der/die Unterzeichner garantieren für die Sicherheit aller privaten elektrischen Geräte und Gasgeräte.

13. Elektrische und sonstige Versorgungsleitungen, Versorgungsanlagen, Maschinen und Geräte, die auf dem Stellplatz genutzt werden, müssen den geltenden Sicherheitsrichtlinien entsprechen, Leitungen dürfen nicht eigenmächtig gelegt oder verändert werden.

14. Zur Ausgestaltung des Stellplatzes dürfen Rasensaat, Zier- und Gehölzbepflanzungen vorgenommen werden. Bepflanzungen mit Nutzpflanzen sind nicht gestattet, ausgenommen sind solche in Kübeln oder Töpfen. Beim Verlassen des Platzes sind diese ggf. auf Aufforderung des Verpächters zu entfernen.

Das Rasensprengen darf nur per Hand in der Zeit von 7:00 bis 9:00 Uhr und von 18:00 bis 22:00 Uhr durchgeführt werden. Der Betrieb automatisierter Beregnungsanlagen ist grundsätzlich nicht gestattet. Bei Verstößen wird ein Wassergeld von 50 € erhoben, im Wiederholungsfalle kann die Anlage ersatzlos eingezogen werden.

Das Mähen von Rasen ist täglich außer an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet.

14a Handwerkliche Arbeiten, die mit der Verursachung von Lärm verbunden sind, z.B. durch Hämmern, Abbrucharbeiten, den Betrieb von Baumaschinen, sind in der Zeit vom 1. April bis 31. Mai und vom 1. September bis 31. Oktober nur Montags bis Samstags in der Zeit von 8 bis 13 Uhr und Montags bis Freitags von 15 bis 18 Uhr gestattet. In den Monaten Juni bis August sind derartige Arbeiten auf die Zeit von Montags bis Samstags von 9 bis 12 Uhr zu beschränken.

An gesetzlichen Feiertagen haben derartige Arbeiten grundsätzlich zu ruhen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Arbeiten des Personals des Campingplatzes im Zusammenhang mit Havarien und damit verbundenen notwendigen Reparaturarbeiten.

In den Wintermonaten (1. November bis 31. März) gelten diese Einschränkungen nicht, jedoch sind die Belange des Nachbarschaftsrechts und die Einhaltung der Sonntags- und Feiertagsruhe zu beachten.

15. Aufbauten und Umbauten, die über den Zustand bei der Vertragsübernahme hinausgehen, bedürfen grundsätzlich der Genehmigung. Bei festgestellten Verstößen kann der vollständige Rückbau verlangt werden.

16. Das Befahren des Campingplatzes zum Aufsuchen des gemieteten Parkplatzes ist nur im Schritt-Tempo (max. 5 km/h) gestattet. Das Parken der Fahrzeuge auf den Parkflächen ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Das Parken ist auf der Parkfläche nur in Fahrtrichtung gestattet. Das Waschen und Reparieren von Autos sowie jegliche Autopflege ist verboten.

Das Befahren des Betonweges hinter dem Poller und das Befahren unbefestigter Flächen oder von Plattenwegen ist grundsätzlich verboten. Für entstandene Schäden haftet der Verursacher.

Begründete Ausnahmen, z.B. beim Auf- oder Abbau von Stellplätzen werden im Einzelfall durch den Verpächter genehmigt

17. Der Campingplatz liegt im Landschaftsschutzgebiet, das unversehrt erhalten bleiben muss. Das Fällen von Bäumen sowie Absägen von Ästen ist ohne Genehmigung des Verpächters nicht gestattet.

18. Jede Art von Absperrungen sowie das Ausheben von Wassergräben und Löchern ist verboten. Es ist darauf zu achten, dass niemand durch Zeltpflocke, Schnüre und anderes Campingzubehör gefährdet wird.

19. Offenes Feuer und Licht in und vor den Campingunterkünften sind verboten.

Die Verwendung und Lagerung von 33-kg-Gasflaschen ist nicht gestattet. Die Lagerung von Benzin oder leicht brennbarer, flüssiger oder fester Brennstoffe ist nur im Rahmen handelsüblicher Abpackungen und unter Einhaltung aller einschlägigen Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen gestattet.

20. Das Grillen mit Holzkohle ist bis zur Waldbrandstufe 3 unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- Ein angemessener Abstand von den Bungalows, Wohnwagen und Zelten ist einzuhalten, eine Aufsichtsperson ist mindestens 18 Jahre alt.
- Unter Überdächern und Vorzelten ist das Grillen verboten.
- Das Entzünden hat mit handelsüblichen Grillanzündern zu erfolgen, die Benutzung von Spiritus, Benzin oder ähnlichen Brandbeschleunigern ist grundsätzlich verboten.
- Am Grillplatz sind während des Betriebes immer ein funktionsfähiger Feuerlöscher oder alternativ mindestens 10 Liter Löschwasser bereitzuhalten.
- Nach Beendigung des Grillens ist der Grill mit ausreichend Wasser bis zum vollständigen Erlöschen der Glut abzulöschen und danach mindestens noch 12 Stunden im Freien aufzubewahren

20a. Das Abbrennen von kleinen Lagerfeuern in Grill- und ähnlichen Geräten, sowie Feuerschalen vor den Bungalows, Wohnwagen und Zelten ist nur bis zur Waldbrandstufe 2 und bei Windstille gestattet. Der Abstand zu brennbaren Aufbauten hat dabei mindestens 2 Meter zu betragen. Beim Auftreten von Funkenflug ist das Feuer sofort sachgerecht zu löschen.

Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Punktes 20 der Hausordnung.

21. Das Rauchen ist nur im Bereich des Stellplatzes bzw. des Bungalows, in den gekennzeichneten Bereichen der Gaststätte und des Saales sowie auf dem Festplatz gestattet, im übrigen Gebiet besteht Rauchverbot.

Die gesetzlichen Brandschutzbestimmungen und Vorschriften sind einzuhalten.

22. Die Campingplatzbesucher haften für jeden nachweisbar, mutwillig verursachten Schaden an Anlagen und Einrichtungen des Campingplatzes Diebstahl wird sofort zur Anzeige gebracht und hat eine sofortige Kündigung bei den Vertragsparteien und sofortigen Platzverweis bei den Gästen zur Folge. Alle Fundsachen sind bei der Campingplatzleitung abzugeben.

23. Eltern haften für ihre Kinder. Der Aufenthalt auf dem Campingplatzgelände erfolgt auf eigene Gefahr. Dieses gilt insbesondere für das Spielen und Baden in allen Sport-, Bade- und Spielbereichen. Für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr sind das Baden und das Benutzen der Spiel- und Sportbereiche nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten gestattet

24. Der Verpächter haftet nicht für Unfälle und Verletzungen sowie abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände aller Art von Pächtern und Gästen des Campingplatzes. Auf den Plattenwegen besteht durch Wurzelbildung teilweise erhöhte Stolpergefahr!

Es ist die Pflicht jedes Vertragspartners und seiner Gäste mit Eintritt der Dunkelheit die beleuchteten Hauptwege zu benutzen und außerhalb dieser bei Notwendigkeit besondere Sorgfalt walten zu lassen.

25. Jegliche Ausübung eines Gewerbes bedarf einer Genehmigung durch den Verpächter.

26. Der Verpächter ist bei besonderen Vorkommnissen und Ereignissen zu informieren, auch bei Auffinden von toten Tieren bzw. Wild. Jegliche Berührung sich anormal verhaltender Tiere ist zu vermeiden.

Personen, die Kontakt mit krankheitsverdächtigen Tieren hatten, sind verpflichtet, sich sofort zu melden.

27. Die Benutzung der sanitären Anlagen ist Kindern unter 6 Jahren nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Das Abwaschen von Geschirr und die Anwendung von Glasflaschen sind verboten. Während der Reinigungsarbeiten und Trockenzeit erfolgt die Benutzung der sanitären Anlagen auf eigener Gefahr. Nach jeder augenscheinlichen Verschmutzung der sanitären Anlagen ist durch den Verursacher die Sauberkeit mittels der vorhandenen Reinigungsmittel soweit wiederherzustellen, dass eine Benutzung durch nachfolgende Personen zumutbar ist.

Bei mutwilliger Verunreinigung der sanitären Einrichtungen und Wasserstellen wird ein pauschaler Schadensersatz von 250 € fällig und kann zum Platzverweis führen. Warmwasser ist nur in den Sanitär- und Abwaststellen zu verbrauchen.

28. Abwässer dürfen grundsätzlich nicht ins Erdreich geleitet und Abfälle nicht vergraben werden. Hausmüll darf gegen Gebühr in die dafür vorgesehenen Container geworfen werden. Papier und Pappe ist über die Blaue Tonne, Verpackungsmüll über den Gelben Sack zu entsorgen. Für Sperrmüll ist jeder Camper und Besucher außerhalb der festgelegten Sperrmüllaktionen selbst verantwortlich. Sondermüll ist prinzipiell selbst zu entsorgen.

Verstöße werden umweltrechtlich zur Anzeige gebracht, darüber hinaus trägt der Verursacher die Kosten der sachgerechten Entsorgung und entrichtet eine Aufwandspauschale von 50 €.

29. Während der Wintersaison (1.11. bis 31.03.) sind die Stellplätze und Bungalows so zu verlassen, dass Nachbarn und Dritte durch Einrichtungsgegenstände und lose Teile z.B. bei Witterungsunbilden nicht geschädigt werden können. Elektrische Kühl- und Heizgeräte müssen ausgeschaltet werden, ein unbeaufsichtigter Weiterbetrieb während dieser Zeit ist untersagt und kann im Schadensfall zu Haftungsansprüchen des Verpächters oder Dritter führen.

30. Ist es erforderlich, dass der Notarzt, die Feuerwehr bzw. die Polizei angefordert werden müssen, ist dieses kostenlos über den Münzfernsprecher möglich. (Notruf: 110; 112)

Der Meldende schließt das Haupttor auf, legt nach Bedarf den Parkpoller um und weist die Einsatzkräfte ein. In jedem Fall ist der Verpächter sofort zu informieren. Der Notschlüssel für den Parkpoller befindet sich im Sanitätskasten im Flur vor dem Saal.

31. Jede Tierhaltung – auch für Katzen - ist schriftlich beim Verpächter zu beantragen und zu genehmigen. Bei der Haltung darf es zu keinerlei Beschwerden oder Belästigungen kommen. Keines der Tiere darf frei herumlaufen.

Kleinhunde bis zu einer Risthöhe von 40 cm sind mit folgenden Auflagen genehmigungsfähig, die Genehmigung wird im Einzelfall erteilt:

- Grundsätzlicher Leinenzwang im Gelände
- „Gassi gehen“ nur außerhalb des Geländes
- Badeverbot im See vom 1.4. bis 31.10.
- Eventuelle Verunreinigungen sind unverzüglich durch den Halter zu beseitigen
- Der Tierhalter übernimmt die volle Haftung für die Gesundheit und den ausreichenden Versicherungsschutz
- Keine Lärmbelästigungen durch Bellen, Kläffen und Jaulen

Genehmigungen können bei Verstößen jederzeit fristlos zurückgenommen werden.

32. Der Anschluss an das elektrische Netz liegt im Ermessen des Verpächters und darf nur durch diesen erfolgen. Unberechtigte Entnahme ist verboten und führt zur sofortigen Kündigung ohne vorherige Abmahnung. Der Verpächter behält sich vor, Anschluss und Geräte zu kontrollieren. Das Betreiben von Stromaggregaten ist verboten.

33. Der Verpächter ist im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit haftpflichtversichert.

Die Bungalows sind darüber hinaus für Feuer- und Sturmsschäden versichert. Kein Versicherungsschutz besteht bei Einbruchdiebstahl, Entwendung, Hagel, Hochwasser, Schneelast, Baum- und Astfall, Eis- und Schneeglätte, höherer Gewalt, Sturmsschäden sowie sonstige unabwendbare Ereignisse. Es wird dringend empfohlen, selbst eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

Alle Dauer-Nutzer des Campingplatzes (Dauer-camping, Bungalows) haften für Schäden, die sie im Rahmen ihres Nutzungsvertrages bzw. Aufenthaltes dem Verpächter oder Dritten gegenüber zufügen. Die Nutzer haben für den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung, die auch Schäden aus Campingaktivitäten abdeckt, Sorge zu tragen.

34. Die Laublagerung hat nur auf die dafür gekennzeichneten Stellen zu erfolgen. Das Ablagern von anderem Müll, insbesondere Speiseresten ist strikt untersagt.

35. Jeglicher Gebrauch des Wassers aus der Brunnenanlage zu Nahrungszwecken ist strengsten verboten. Trinkwasser kann im Duschgebäude entnommen werden.

36. Der Zugang zum Campingplatz erfolgt nur durch das Haupttor. Ein Übersteigen des Zaunes und der Transport von Sachen jeglicher Art darüber hinweg sind verboten.

Körbiskrug, den 1. Januar 2016



R. Heß, Inhaber

Campingdomizil Körbiskrug
Senziger Straße 34-38
15711 Königs Wusterhausen
Tel. 03375-90 20 52
Fax. 03375-52 59 570

E-Mail: koerbiskrug@campingdomizil.de